

Faire Steuern : Gerechtigkeit in klingender Münze?

Autor(en): **Wingert, Lutz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **84 (2006)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-341978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Faire Steuern: Gerechtigkeit in klingender Münze?

«Hassen Sie es nicht, Steuern zu zahlen?», wurde der amerikanische Richter Holmes einmal von seinem Sekretär gefragt. – «Nein, keineswegs, junger Mann. [...] Ich kaufe mit ihnen zivilisierte Verhältnisse» lautete die prompte Antwort.¹

Lutz Wingert

Zivilisierte Verhältnisse sind friedliche Verhältnisse. In friedlichen Verhältnissen sind die Quellen von Rücksichtslosigkeit, mangelndem Respekt und Teilnahmslosigkeit so weit ausgetrocknet oder verstopft, dass Gewalttätigkeiten nicht überhandnehmen. Steuern tragen zu zivilisierten Verhältnissen auch dadurch bei, dass sie Gerechtigkeit schaffen und bewahren. – Was aber ist Gerechtigkeit?

Man kann darauf sehr vorläufig die grobe Antwort geben: *Gerechtigkeit besteht, wenn in der Behandlung von Menschen nur gebotene und keine ungerechtfertigten Unterschiede gemacht werden.* So ist es ungerecht, wenn der eine Verkehrsünder ein Bussgeld entrichten muss und ein anderer im gleichen Fall nicht. Der Unterschied in der Behandlung zwischen den beiden ist willkürlich und lässt sich nicht rechtfertigen. Augenscheinlich verhält es sich ebenso, wenn in einer dualen Einkommenssteuer das Einkommen aus Arbeit höher besteuert wird als konsumiertes Kapitaleinkommen.

¹ «Don't you hate to pay taxes? [...] No, young fellow, I like paying taxes, with them I buy civilization», zitiert nach Richard A. Musgrave, *Public Finance in a Democratic Society*. Vol. III, Cheltenham/Northampton: Edward Elgar Publishing 2000, S. 115/Anm. 5.

Folgt daraus, dass Gerechtigkeit mit Gleichheit zusammenfällt? Und folgt, dass eine Ungerechtigkeit besteht, wo immer Unterschiede gemacht werden in der Behandlung von Menschen? Nein. Es folgt aus dem genannten Gerechtigkeitsverständnis nur eine bestimmte Beweislastverteilung. Nicht derjenige, der Gleichheit, sondern derjenige, der Unterschiede will in der Behandlung zwischen Menschen ist mit dem Begründen *zunächst* am Zug. Das aber heisst natürlich gar nicht, dass er die Begründungslast nicht erfolgreich schultern kann.

Man hat in der politischen Diskussion um progressive und degressive Besteuerung die These vertreten, dass Steuern vorrangig den Finanzbedarf des Staates decken sollen, nicht aber für eine gerechte Wohlstandsverteilung sorgen müssen.² Gegen diese These spricht der schon genannte Zusammenhang von Steuern, zivilisierten Verhältnissen und Gerechtigkeit. Es spricht auch gegen die These, dass *Staatsausgaben* auf *Staatsaufgaben* verweisen und dass legitime Staatsaufgaben zum Teil begründet werden durch Gerechtigkeitsnormen. (Wegen dieser Beziehung zwischen steuerfinanzierten Staatsaufgaben und Staatsausgaben sind die steuerpolitischen Grundsatzdebatten oft auch Diskussionen über Staatsaufgaben.)

² So der Zürcher Steuerrechtler Markus Reich laut *Tages-Anzeiger* vom 19.8.2006.

Eine Quelle der Legitimierung von Staatsaufgaben, mithin von Steuern sind Gerechtigkeitsnormen. Zu Gerechtigkeitsnormen zählen zum Beispiel Gebote, menschenrechtliche Ansprüche zu erfüllen, republikanische Gerechtigkeitsnormen und Normen der Verteilungsgerechtigkeit.

1. So ist der gleichmässige Anspruch auf Sicherheit ein *menschenrechtlicher* Anspruch. Er legitimiert die staatliche Aufgabe, Leib und Leben eines jeden zu sichern. Und diese Aufgabe rechtfertigt wiederum Steuern, die die Ausgaben zur Finanzierung von Polizei, Armee, Justiz decken. Wenn bei Steuersätzen gespart wird, kann es zu einer weit reichenden Privatisierung von Sicherheitsleistungen führen, die der einzelne Bürger kaufen muss, z.B. durch Mieten in bewachten Wohnbezirken («gated communities»). Solche praktischen steuerpolitischen Folgen sind mit menschenrechtlichen Gerechtigkeitsnormen nicht vereinbar.

2. Unter *Gerechtigkeitsnormen des Republikanismus* sind die Pflichten zu verstehen, die zum Erhalt eines demokratischen Gemeinwesens beitragen, das jedem den Status eines gleichwertigen Bürgers gewährt oder sich darum bemüht. Es sind Loyalitätspflichten, die sich aus der Gerechtigkeitsnorm der Gegenseitigkeit ergeben. Sie legitimieren zum Beispiel solche Steuern, die Kinderlose stärker belasten als Familien – unter der Voraussetzung, dass Alterssicherung eine politisch-gemeinschaftliche Aufgabe ist und dass diese Sicherung auf einem Generationenvertrag beruht.

3. Mit Aristoteles lässt sich *Verteilungsgerechtigkeit* als proportionale Gleichheit

³ Vgl. Aristoteles, Nikomachische Ethik, Fünftes Buch, gr.-dt., hg. Rainer Nickel, Düsseldorf/Zürich 2001.

verstehen.³ Eine Verteilung von Gütern und Lasten unter Personen ist proportional gleich, wenn die Anteile dieser Personen an diesen Gütern oder Lasten verhältnismässig gleich sind. Es ist gerecht, wenn der ältere, heranwachsende Sohn eine grössere Mittagsportion bekommt als die noch sehr kleine Schwester. Es kommt nicht auf gleiche Portionen an, sondern darauf, dass das Verhältnis von Hunger und Portion bei beiden gleich ist. Es ist demnach ungerecht, wenn Mädchen weniger Kalorien als Jungs der gleichen physischen Entwicklungsstufen bekommen. «Verhältnismässig gleich» besagt bei der Verteilungsgerechtigkeit also, dass das Verhältnis der Anteile gleich demjenigen Verhältnis ist, in dem diese Gütere empfänger bestimmte Bedingungen erfüllen. Man kann solche Bedingungen Verteilungshinsichten nennen. Es gibt mindestens drei solcher Verteilungshinsichten: erstens die Hinsicht auf den Status, Mitglied zu sein, zweitens die Hinsicht auf den Bedarf und drittens die Hinsicht auf Leistung oder Verdienst.

1) Der *Mitgliedsstatus* kann spezifischer der *Staatsbürgerstatus* sein. In einer Demokratie ist dieser politische Bürgerstatus mit einer Gleichheit bestimmter Rechte und Pflichten verbunden. Deshalb gehört zu einem demokratischen Gemeinwesen ein gerechtigkeitsrechtlicher Grundsatz des gleichen Werts, den der Bürgerstatus eines jeden hat: Jeder Bürger und jede Bürgerin darf prima facie von den politischen Institutionen einer Demokratie verlangen, dass diese Institutionen die gesellschaftlichen Lebensbedingungen gleichermaßen in seinem bzw. ihrem Interesse beeinflussen.

Die *Verteilungshinsicht* «gleichwertiger Bürgerstatus» ist sehr wichtig, wenn man sozialstaatliche Umverteilungen durch Steuern rechtfertigen will. Solche steuerfinanzierten Umverteilungen werden oft

**Eine Verteilung
von Gütern
und Lasten
unter Personen
ist proportional
gleich, wenn die
Anteile dieser
Personen an
diesen Gütern
oder Lasten
verhältnismässig
gleich sind.**

mit dem Anspruch vorgenommen, für schlechter gestellte Personengruppen die Chancen zu verbessern, bestimmte Güter und Berechtigungen zu bekommen. Solche Güter sind z.B. medizinische Leistungen. Und zu den Berechtigungen zählen beispielsweise Zugangsberechtigungen zu höheren Schulen und Universitäten.

**Der gleiche Wert
des Bürgerstatus
schliesst
die konkrete
Pflicht ein,
sozialstaatliche
Umverteilungen
durch Steuern
mitzubezahlen.**

Man rechtfertigt das oft mit dem Gebot der Chancengleichheit. Aber Chancenungleichheit ist nicht schon an sich eine Ungerechtigkeit. Sie kann auch ein Fall von Pech und Glück sein. Nicht jedem sind die athletischen Fähigkeiten eines Pirmin Zurbriggen in die Wiege gelegt. Und damit hat nicht jeder die Chance, im alpinen Skisport gewinnbringend zu reüssieren. Zurbriggen hat eben Glück gehabt. Man kann durchaus den Ausgleich von Pech und Unglück mit dem Gebot der Anteilnahme unter Fremden, also mit dem sozialdemokratischen Gebot der Solidarität rechtfertigen. Das ist aber keine gerechtigkeitsrechtliche Begründung für Steuern mit sozialstaatlicher Umverteilungsfunktion. Eine solche Begründung muss den genannten Gerechtigkeitsgrundsatz vom gleichen Wert des Bürgerstatus verwenden und mit einer Annahme arbeiten: Die Chancen in einer Gesellschaft, bestimmte Güter und Berechtigungen zu bekommen, sind immer auch eine Folge politischer Entscheidungen. Ungleiche Chancenverteilung heute ist gemäss dieser Annahme auch eine kausale Folge politischer Entscheidungen von gestern oder vorgestern. Wenn nun solche ungleichen Verteilungen heute noch beeinflussbar sind, dann wäre Untätigkeit eine Ungerechtigkeit. Denn es würde ein Massstab der Verteilungsgerechtigkeit missachtet werden, nämlich der Massstab, dass der bürgerschaftliche Mitgliedsstatus eines jeden Bürgers gleich viel zählt, gleich viel wert ist; dass also jeder Bürger das Recht darauf hat, dass soziale Verhältnisse gleichermassen in seinem Interesse

wie in dem anderer beeinflusst werden. Würden die heutigen, politischen Beeinflussungsmöglichkeiten nicht genutzt werden, sänten die Schlechtergestellten zu Bürgern zweiter Klasse herab. Der gleiche Wert des Bürgerstatus schliesst allerdings nicht bloss gleiche Rechte, sondern auch gleiche Pflichten ein, z.B. die Pflicht, dazu beizutragen, dass auch andere einen gleichwertigen Bürgerstatus geniessen. Diese Pflicht besagt konkret, dass man sozialstaatliche Umverteilungen durch seine Steuern mitbezahlen soll.

2) Ein anderer Aspekt ist die *Hinsicht auf den Bedarf* von Bürgern an Ressourcen, die sie überhaupt erst zum Handeln ermächtigen. Solche Ressourcen sind insbesondere Mittel für eine eigenverantwortliche Existenz, also z. B. Gesundheit und Bildung. Die Hinsicht auf den Bedarf lässt es gerecht sein, dass es steuerliche Freibeträge gibt. Solche Freibeträge für wirtschaftlich schwächere Bürger bedeuten allerdings auch, dass diese von der genannten Pflicht entlastet werden, sich an sozialstaatlichen Umverteilungen zu beteiligen. Die Beschränkung dieser Pflicht lässt sich durch eine andere Hinsicht der Gerechtigkeit begründen.

3) Das gilt auch, wenn man die *Hinsicht auf Leistung oder Verdienst* beachtet. «Leistung» oder «Verdienst» bedeutet hier so viel wie den Anspruch auf ein Gut, der durch die Erfüllung eines legitimen Wertmassstabs gerechtfertigt wird. Das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit limitiert ebenfalls die Anwendung des Gerechtigkeitsprinzips vom gleichen Wert des Staatsbürgerstatus. Es würde verletzt werden, wenn der Gutverdienende in einer konfiskatorischen Weise besteuert

⁴ Es ist allerdings nicht klar, was die vernünftigen Kriterien für Leistung sind, weil der zugrundeliegende legitime Wertmassstab nicht immer klar ist. Das zeigt die Debatte um hohe Managergehälter und um die Frage, was ein gerechter Lohn ist.

werden würde, um Umverteilungen zu finanzieren.⁴

Wie diese Skizze andeutet, gibt es verschiedenartige Klassen von Gerechtigkeitsnormen und innerhalb dieser Klassen auch noch einmal verschiedene Typen. Gerechte Steuern sind deshalb Steuern in einem System, das diese verschiedenen Aspekte der Gerechtigkeit gleichermassen beachtet. Steuergerechtigkeit ist die Gerechtigkeit eines Steuersystems. Was lässt sich zu einzelnen Besteuerungsprinzipien und steuerpolitischen Vorschlägen unter den genannten Aspekten sagen?

a) Flat Tax: Eine proportionale Einheitssteuer von z. B. 25% der Einkommen, die auf dem Sockel von Freibeträgen aufruht, widerspricht dem Gebot der Lastengleichheit. Dieses Gebot gehört zum Gerechtigkeitsprinzip der Gleichheit des Bürgerstatus. Da die Flat Tax nicht von anderen Gerechtigkeitsnormen wie zum Beispiel der Norm der Leistungsgerechtigkeit oder Norm der Bedarfsangemessenheit gefordert wird, ist sie ungerecht. Warum widerspricht sie aber dem Gebot der Lastengleichheit?

Gleiche Lasten sind gleicher, entgangener Nutzen. Das ist hier aber nicht der Fall. Wer schon recht viel von einem Gut oder Einkommen hat, für den ist der zusätzliche Nutzen, der sogenannte Grenznutzen eines nicht als Steuer einbehaltenen Frankens geringer als für den, der erheblich weniger hat. Der Grenznutzen nimmt für ihn stärker ab. Entsprechend ist der private, entgangene Nutzen, also die Last von 25% Steuern für den Einkommensstarken geringer als für den Einkommensschwächeren. Proportional gleiche steuerliche Anteile auf das Einkommen bedeuten also für den Manager und die Krankenschwester ungleiche Lasten. Daran ändert nichts, dass

bei den Flat Tax-Vorschlägen meistens eine gewisse Steuerprogression über Freibeträge erreicht wird. Es gibt ein grosses Segment von Einkommensbeziehern, die über einen Kamm geschoren werden. Für diese Gruppe gilt die vorgestellte Kritik.

Man hat gegen diese Kritik eingewandt, sie verwende den Grenznutzenbegriff. Dieser Begriff könne aber gar nicht eingesetzt werden, weil interpersonelle Nutzenvergleiche nicht möglich seien. Interpersonelle Nutzenvergleiche kommen aber faktisch bei jeder Warenkorbanalyse zur Anwendung, die der Festsetzung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld zugrunde liegt, und sie liegen auch als kulturelle Massstäbe bei jeder Einkommensverteilung zugrunde. Man kann sie nicht ohne weiteres Argument im einen Fall zulassen und im anderen Fall nicht. Es ist aber ein Fall von Ungerechtigkeit, wenn Menschen auf Grund unterschiedlicher Massstäbe unterschiedlich behandelt werden *und* wenn diese Anwendung ungerechtfertigt ist.

b) Progression – Degression: Ist die Kehrseite dieser Kritik an einer proportionalen Einheitssteuer die Absage an eine echte Steuerprogression, das heisst eine Absage an eine Steuerprogression, die Lastenungleichheit bedeutet? Man darf diese Frage nicht ausklammern. Anderenfalls biegt man sich die Dinge zurecht.

Ein Argument für die echte Progression ist: Echt progressive Steuersätze sind gerecht, wenn sie die Chancen für bestimmte Personengruppen verbessern, Güter und Berechtigungen zu erlangen, die nötig sind, um eine eigenverantwortliche Existenz führen zu können. Der zugrunde liegende Gerechtigkeitsgrundsatz ist der Grundsatz vom gleichen Wert des Bürgerstatus. Die vorausgesetzte Annahme ist die Annahme der politischen Vergesellschaftung, dass also Lebenschancen

**Proportional
gleiche
steuerliche
Anteile auf
das Einkommen
bedeuten
für den
Manager und die
Krankenschwester
ungleiche
Lasten.**

des Einzelnen heute auch von verantwortlich zurechenbaren politischen Entscheidungen gestern verursacht wurden.

Natürlich steckt die eigentlich politische Frage im Detail: Wer sind diese Gruppen und wie weit darf die echte Progression gehen? Zu letzterem lässt sich zumindest sagen: Sie darf nicht in Konfiskation umkippen, wenn man am Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit festhalten will und annimmt, dass ein erzieltetes Einkommen *auch* ein zurechenbares Verdienst beinhaltet. Konfiskation vergrössert die Steuer so, dass sie keine Abgabe mehr ist, sondern eine Übertragung unter Zurücklassung eines Rests. Deshalb wird dieses Umkippen semantisch und psychologisch durch einen realen Steuersatz von über 50% markiert. Bei ihm ist die Abgabe grösser als das Zurückbehaltene.

Man kann das Gebot einer progressiven Besteuerung mit dem Gebot einer nicht-konfiskatorischen Besteuerung dadurch in Einklang bringen, dass man den maximalen Steuertarif einebnet. Die Besteuerung ist ab einem bestimmten Einkommen nicht mehr progressiv, sondern nur noch proportional – in der Schweiz liegt dieser plafonierte Tarif der Direkten Bundessteuer bei 11,5%. Eine degressive Besteuerung ist für diesen Einklang nicht nötig.

Gegen degressive Steuerstufentarife, bei denen der proportionale Anteil der Steuer am Einkommen mit bestimmten Stufen abnimmt, wird oft das Prinzip der sogenannten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geltend gemacht. Man sollte sich den Gerechtigkeitsgrundsatz vergegenwärtigen, der hinter diesem Prinzip steht. Wenn man das nicht tut, verkennt man leicht, was mit diesem Prinzip normativ auf dem Spiel steht.

c) Das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Gebührenstaat: Dieses Prinzip besagt genau genommen *nicht*: «Stärkere Schultern (= die wirtschaftlich Leistungsfähigeren) sollen grössere Steuerlasten tragen als schwächere Schultern.» Diese Formulierung bezeichnet einen Grundsatz der Lastengleichheit oder der proportional gleichen, also gleichmässigen Besteuerung. Das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit lautet vielmehr: «Stärkere Schultern sollen ungleich schwerere Steuerlasten als schwächere tragen.»⁵

Dieses Prinzip lässt sich auf verschiedene Weisen begründen. Man kann es mit dem US-amerikanischen Philosophen John Rawls (1921-2002) damit begründen, dass bei Wahrung gleicher Menschen- und Bürgerrechte die Besserstellung der Menschen in der grössten Misere eine Priorität hat.⁶ Diese Priorität wird von jedem eingesehen, der die Lotterie des Schicksals nicht als obersten sozialen Gesetzgeber anerkennt. Oder man kann in Anlehnung an Rawls das Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit mit dem schon erläuterten gerechtigkeits-theoretischen Grundsatz vom gleichen Wert des Bürgerstatus rechtfertigen.

Man darf aber eine Voraussetzung bei dieser Begründung nicht übersehen. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Bezieher guter oder sehr guter Einkommen als Teil einer egalitären, eben demokratischen Bürgerschaft verstehen, die gemeinschaftliche Ziele verfolgt. Zu diesen Zielen gehört das Ziel gleicher Lebenschancen aller Bürger, soweit diese Gleichheit überhaupt erreicht werden kann, ohne andere Gebote zu verletzen, darunter die schon genannten menschenrechtlichen

⁵ In Art. 127 Abs. 2 der Schweizer Bundesverfassung von 1999 wird zwischen dem Grundsatz der gleichmässigen Besteuerung und dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterschieden.

⁶ Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/M. 1979, § 13, S. 104.

Das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit lautet: «Stärkere Schultern sollen ungleich schwerere Lasten als schwächere tragen.»

und republikanischen Gerechtigkeitsnormen. Wenn man das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit streicht, dann gibt man auch den Grundsatz vom gleichwertigen Bürgerstatus preis. Man kann versuchen, diese Preisgabe zu begründen. Man kann zum Beispiel geltend machen, das vorausgesetzte gemeinschaftliche Selbstverständnis aller Steuerzahler beinhalte ein anti-liberales, kommunitäres Staatsverständnis.

Das dazu alternative, liberale Staatsverständnis begreift den Staat als Dienstleister und Steuern als Preise für staatliche Leistungen. Diese Preise müssten Gebühren sein. Denn die Gerechtigkeit verlangt hier eine Art Äquivalenzprinzip, vorausgesetzt, man versteht den Staat nicht als einen gewöhnlichen Marktteilnehmer unter anderen. Das Äquivalenzprinzip besagt: Gleiche Preise für gleiche Leistungen und also gleiche Gebühren für gleiche Dienstleistungen. Das Verhältnis der steuerzahlenden Bürger zum Gemeinwesen ist dann das Verhältnis zu einem Gebührenstaat. Es gleicht der Beziehung von Kunden zur Schweizer Bundesbahn: Steuern sind wie Fahr-

preise und staatliche Leistungen wie Beförderungsleistungen. Der Fahrpreis ist äquivalent zu der Zahl der Kilometer, die der einzelne Fahrgast befördert wird. Die Fahrgäste haben lediglich Ziele für sich, aber keine gemeinschaftlichen Ziele. Wer weiter vom Staat befördert, also mehr unterstützt werden will, muss eben auch mehr zahlen. Er oder sie darf zumindest nicht erwarten, dass andere Fahrgäste, die früher aussteigen – und z.B. privat weiter ihr Ziel verfolgen – sein Ziel mitfinanzieren.

Die Frage ist nur: Lässt sich ein demokratisches Gemeinwesen wie das Unternehmen Schweizer Bundesbahn verstehen und organisieren, ohne dass es aufhört, ein gerechtes Gemeinwesen zu sein?

Lutz Wingert, Jg. 1958, ist Professor für praktische Philosophie an der Universität Dortmund. Er hat philosophische Arbeiten zu Themen der Erkenntnistheorie und der praktischen Philosophie, darunter der Ethik und der politischen Philosophie publiziert.